

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
3-1053/127/29

Dresden, 28. Januar 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/8428**

**Thema: Durchsuchungen bei Tatverdächtigen aus Telegram-Chat-  
gruppe**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Nach verschiedenen Presseberichten kam es in den Morgenstunden des 15.12.2021 zu Wohnungsdurchsuchungen in Dresden und Umgebung wegen Morddrohungen gegen den Ministerpräsidenten Michael Kretschmer im Zusammenhang mit Bezügen zu dem Kommunikationsdienst Telegram.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Seit wann und in welchem Umfang erfolgten Ermittlungen gegen wie viele Tatverdächtige, gegen die sich die o.g. Objektdurchsuchungen richteten und um welche konkreten Objekte, an welchen Orten, handelte es sich bei den Durchsuchungen?**

Die Ermittlungen bezüglich der Morddrohungen gegen den Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit Bezügen zu dem Kommunikationsdienst Telegram wurden am 8. Dezember 2021 zunächst gegen Unbekannt eingeleitet. Ab dem 13. Dezember 2021 wurde sodann gegen fünf tatverdächtige Personen wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt. Im Rahmen der durchgeführten Durchsuchungen am 15. Dezember 2021 entstand der Anfangsverdacht gegen eine weitere tatverdächtige Person. Die Durchsuchungen fanden in den Wohnungen der tatverdächtigten Personen in Dresden sowie an der Arbeitsstätte einer tatverdächtigten Person in Heidenau statt.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

Im Zuge weiterer Ermittlungen konnten zwei weitere tatverdächtige Personen bekannt gemacht werden. Bei diesen wurden am 30. Dezember 2021 Exekutivmaßnahmen durchgeführt. Die Durchsuchungen betrafen eine Wohnung und eine Garage in Dresden.

**Frage 2:**

**Welche tatsächlichen und juristischen Konsequenzen hatten die Durchsuchungen, insbesondere, wurden Waffen beschlagnahmt (welche), kam es zu Festnahmen etc.?**

Bezüglich der bei der Durchsuchung am 15. Dezember 2021 sichergestellten Gegenstände wird auf die Gemeinsame Medieninformation der Generalstaatsanwaltschaft Dresden und des Landeskriminalamtes Sachsen (LKA) vom 15. Dezember 2021 sowie die Ergänzungsmeldung des LKA vom 16. Dezember 2021 (abrufbar unter <https://medien-service.sachsen.de>; zuletzt am 7. Januar 2022) verwiesen. Bei der Durchsuchung am 30. Dezember 2021 wurden eine Armbrust sowie Waffenteile und Munition sichergestellt. Es wurden gesonderte Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz und das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet.

Die Durchsuchungen erfolgten zum Zwecke der Beschlagnahme von Beweismitteln nach § 94 Strafprozessordnung (StPO) oder von Einziehungsgegenständen nach § 111b StPO. Die Gegenstände, welche als Beweismittel oder als Einziehungsgegenstände in Betracht kommen, wurden entsprechend des erlassenen Durchsuchungsbeschlusses beschlagnahmt. Die Gegenstände werden nunmehr begutachtet und ausgewertet. Es kam zu keinen Festnahmen.

**Frage 3:**

**Wegen welcher konkreten Straftaten wird gegen wie viele Tatverdächtige im Zusammenhang mit Bezügen zu der Telegram-Chatgruppe mit dem Namen "Dresden Offlinevernetzung", Äußerungen virtuell innerhalb des Chats und bei realen Treffen betreffend, ermittelt und wie viele Mitglieder hatte die Chatgruppe?**

Wegen des Verdachtes der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat wird derzeit gegen insgesamt acht tatverdächtige Personen ermittelt. Im Weiteren wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Ausweislich des Beitrages bei dem ZDF-Format „Frontal21“ wird derzeit von insgesamt 103 Mitgliedern der Chatgruppe „Dresden Offlinevernetzung“ ausgegangen.

**Frage 4:**

**Gab oder gibt es weitere Ermittlungen gegen Verdächtige mit Bezügen zu anderen Telegram-Chatgruppen oder Chatgruppen anderer Kommunikationsdienst-Plattformen im Zusammenhang mit Straftaten gegen Michael Kretschmer und in wie fern richten sich Ermittlungen auch gegen die Kommunikationsdienst-Plattformen, inklusive Telegram, selbst?**

In dem oben genannten Ermittlungsverfahren werden gegenwärtig keine Ermittlungen gegen Kommunikationsdienst-Plattformen betrieben. Weitere vergleichbare Fälle sind nicht bekannt.

**Frage 5:****Wie viele der o.g. Tatverdächtigen sind bereits polizeibekannt in einem PMK-Bereich und vorbestraft – wegen welcher Straftaten?**

Hinsichtlich der erfragten personenbeziehbaren Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, spezifische personenbeziehbare Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 - Vf. 115-I-16 -, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11 -, BVerfGE 147, 50 juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die Betroffenen damit rechnen müssen, dass ihr Name öffentlich bekannt und der Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

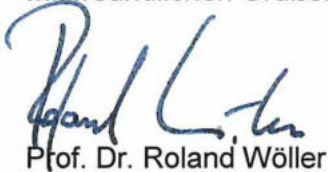
Bei personenbeziehbaren Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. spezifische Tatverdächtigenangaben) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der Betroffenen weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 - 2 EO 386/13 -, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten des Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbeziehbaren Angaben aus möglichen vorausgegangen Straftaten ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße für Personen, die Gegenstand laufender Ermittlungen sind und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Angaben aus möglichen vorausgegangen Straftaten um besonders sensible Daten handelt, deren Preisgabe für die betroffenen Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Hinzu tritt, dass aufgrund der Presseberichterstattung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für deren Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht des Betroffenen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine weitergehende Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller